

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1890.

N^o XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. November 1890.

Die nachstehend abgedruckte, im Reichsamt des Innern bearbeitete Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Erziehung) von Quittungskarten (§§. 101 folg. des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Ges.-Bl. S. 97)

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Fürstenthum mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten durch die Bestimmungen unter D der Verordnung vom 4. Oktober d. J. (Ges.-Samml. S. 71) beauftragten Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke und die etwa von denselben hierzu bestellten besonderen Beamten, ebenso wie diejenigen Stellen, welche auf Grund der §§. 112 folg. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 mit der Einziehung der Beiträge und der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten noch werden beauftragt werden, gehalten sind, nach dieser Anweisung zu verfahren.

Gleichzeitig bestimmen wir, daß die erstmalige vorbereitend für den Termin der Inkraftsetzung des Gesetzes zu bewirkende Ausstellung von Quittungskarten für die versicherungspflichtigen Personen nicht erst auf Antrag, sondern von Amtswegen zu erfolgen hat. Wir weisen die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke demgemäß an, durch rechtzeitige Ermittlung der Versicherungs-

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LI.

23

Abgegeben in Rudolstadt am 25. November 1890.